



Stellungnahme der Kommission Medizin zur Einordnung von Verordnungen für Rehabilitationssport mit der Diagnose Covid 19 Erkrankung ICD 10 gemäß Vorgabe KBV

Kode **U07.1** für das Vorliegen bzw. die Diagnostik einer Coronarvirus-19-Krankheit

- **U07.1!** COVID-19, Virus nachgewiesen: Der Kode ist für COVID-19-Fälle vorgesehen, bei denen das Virus SARS-CoV-2 durch einen Labortest nachgewiesen wurde.

Kode **U10.9** für Zustände in Zusammenhang mit präsenter Coronavirus-19-Krankheit

- **U10.9** Multisystemisches Entzündungssyndrom in Verbindung mit COVID-19, nicht näher bezeichnet: Der Kode ist für Fälle vorgesehen, bei denen ein durch Zytokinfreisetzung bestehendes Entzündungssyndrom in zeitlichem Zusammenhang mit COVID-19 steht.

Die o.g. Kodierungen schließen eine Teilnahme am Rehabilitationssport aus, da es sich um eine akute Infektion bzw. akut behandlungsbedürftige Erkrankung handelt!

Kodes **U08.9** und **U09.9** für Zustände in Zusammenhang mit vorausgegangener Coronavirus-19-Krankheit

- **U08.9** COVID-19 in der Eigenanamnese, nicht näher bezeichnet: Der Kode ist für Fälle vorgesehen, bei denen eine frühere, bestätigte Coronavirus-19-Krankheit zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führt. Die Person leidet nicht mehr an COVID-19.
- **U09.9!** Post-COVID-19-Zustand, nicht näher bezeichnet: Der Kode ist für Fälle vorgesehen, bei denen der Zusammenhang eines aktuellen, anderenorts klassifizierten Zustandes mit einer vorausgegangenen Coronavirus-19-Krankheit kodiert werden soll. Die Schlüsselnummer ist nicht zu verwenden, wenn COVID-19 noch vorliegt.

Die Kommission Medizin empfiehlt die Einordnung der Diagnosen gemäß der oben aufgeführten ICD 10 Kodes grundsätzlich dem Bereich „Innere Medizin“ zuzuordnen. Sollten spezielle Diagnosen aus anderen Fachgebieten, wie Beeinträchtigungen neurologischer, psychosomatischer oder orthopädischer Art vorliegen, die insbesondere nach langer Liegedauer oder multisystemischem Entzündungssyndrom und verzögerter Rekonvaleszenz auftreten können, muss auf der Verordnung ein weiterer entsprechender ICD-10-Kode eingegeben werden. Diese weitere Kodierung erlaubt es, den/die Betroffene*n auch in eine Gruppe der 2. Diagnose aufzunehmen.

Alternativ kann auch eine Kodierung mit der aktuellen Symptomatik an erster Stelle erfolgen und als zweite Diagnose U09.9 angegeben werden. Letztere ist vorzuziehen, da sie genauer auf die aktuelle Beeinträchtigung eingeht.

Die genauen Vorgaben der KBV sind in der Anlage 1 aufgelistet.